



UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 (0) 50677
Sitz: Wien, FN 63197 m Handelsgericht Wien

Mit den in den Vertriebsinfos ausgeführten Informationen kommen wir den zahlreichen Informationspflichten aus verschiedenen Gesetzen nach.

Vertriebsinfos: Informationen über Anbahnung und Abschluss sowie über Inhalt und Erfüllung des Versicherungsvertrages

Daten zum Unternehmen (Anbieter)

Name und Anschrift:	UNIQA Österreich Versicherungen AG Untere Donaustraße 21, 1029 Wien
Rechtsform und Sitz:	Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien
Telefon allgemein:	(+43 1) 211 75-0
24-Stunden-Service:	(+43 1) 50677-670
Fax:	(+43 1) 214 33 36
E-Mail:	info@uniqa.at
Web:	http://www.uniqa.at
Firmenbuchnummer:	FN 63197m
Firmenbuchgericht:	Handelsgericht Wien
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:	ATU 15362907
Hauptgeschäftstätigkeit:	UNIQA betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Aufsichtsbehörde genehmigt wurde
Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht (FMA), 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Das Unternehmen ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, der Wirtschaftskammer Wien und des Verbandes der Versicherungsunternehmer Österreichs.

Als Versicherung unterliegt das Unternehmen den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).

Von wem kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann von Personen mit ständigem Aufenthalt (Wohnsitz) in Österreich mit einer während des Auslandsaufenthaltes aufrechten österreichischen gesetzlichen Krankenversicherung abgeschlossen werden.

Für welche Reisen kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung kann für Auslandsreisen mit Reiseantritt in Österreich abgeschlossen werden.

Wann kann die Versicherung abgeschlossen werden?

Die Versicherung muss vor Antritt der Reise abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes nach Reiseantritt ist nicht möglich.

Zustandekommen des Versicherungsvertrages (Vertragsabschluss)

Sie stellen den Antrag zur Auslandsreise-Krankenversicherung indem Sie UNIQA das ausgefüllte Online-Antragsformular übermitteln oder Sie einen vom Versicherungsvermittler aufgenommenen elektronischen Antrag freigeben. Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag und keinen Versicherungsschutz. Daraufhin erhalten Sie von uns entweder ein E-Mail mit der Bestätigung des Zugangs Ihres Antrages sowie unserer Annahmeerklärung samt elektronischer Polizze oder vom Versicherungsvermittler die Polizze samt aller Unterlagen ausgehändigt. Mit Zugang der Annahmeerklärung oder der Polizze ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Machen Sie von den zugesandten Dokumenten einen Ausdruck. Bewahren Sie alle Unterlagen auf. Diese enthalten Daten, die Sie im Schadenfall benötigen.

Laufzeit des Versicherungsschutzes (Deckungszeitraum)

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem beantragten Versicherungsbeginn 0 Uhr und endet um 24 Uhr des letzten Tages der Laufzeit. Ist die Rückreise nach Ablauf des Deckungszeitraumes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz für leistungspflichtige stationäre Versicherungsfälle prämienvfrei um einen der Vertragsdauer entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch um einen Monat.

Zahlungsweg und Zeitpunkt der Prämienzahlung

In Abhängigkeit der gewählten Zahlungsform erfolgt die Prämienzahlung zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Die SEPA-Lastschrift wird von uns an einem Bankeinzugstag vorgenommen. Das ist der 1., 11. oder 21. eines Monats.

Bei den Zahlungswegen EPS-Onlineüberweisung und Kreditkarte erfolgt die Belastung Ihres Kontos bzw. Ihrer Kreditkarte unmittelbar nach Vertragsabschluss. Zahlungsdienstleister: Wirecard Bank AG, Einsteinring 35, D-85609 Aschheim, HRB: 161178 (Amtsgericht München), UST. Id.-Nr.: DE 207567674.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

Unter den nachstehend beschriebenen Voraussetzungen können Sie vom Vertrag zurücktreten.

§ 8 FernFinG

- (1) Sind Sie Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) und wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (zB Internet, E-Mail) abgeschlossen, so können Sie vom Vertrag bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Haben Sie jedoch die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

- (3) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Wenn Sie den Rücktritt in schriftlicher oder geschriebener Form (insbesondere per E-Mail) oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erklären, ist die Rücktrittsfrist jedenfalls gewahrt, wenn Sie diese Erklärung vor Ablauf der Frist absenden. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien bzw. info@uniqa.at.
- (4) Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.
- (5) Bei einem wirksamen Rücktritt endet der Versicherungsschutz. Wenn Sie dem Beginn der Erfüllung des Vertrags vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben, erstatten wir Ihnen im Fall eines wirksamen Rücktritts den auf die Zeit nach Zugang der Rücktrittserklärung entfallenden Teil der Prämie. In diesem Fall bleibt uns die Prämie für die Zeit bis zum Rücktritt; pro Tag des Versicherungsschutzes wird 1/365 der Jahresprämie berechnet. Im Fall des Rücktritts haben Sie bereits erhaltene Leistungen oder Gegenstände zu erstatten.
- (6) Die Erstattung an Sie hat unverzüglich, spätestens aber 30 Tage ab Erhalt der Rücktrittserklärung zu erfolgen. Die Erstattung durch Sie hat unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Absendung der Rücktrittserklärung zu erfolgen.
- (7) Sollten Sie Ihr Rücktrittsrecht nicht ausüben, bleibt der Vertrag auf die vereinbarte Laufzeit bestehen.

§ 5c VersVG

- (1) Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien bzw. info@uniqa.at. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. .

Hauptgeschäftstätigkeit

UNIQA betreibt die Vertragsversicherung und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit der Betrieb durch die Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Gesamtpreis

Den Gesamtpreis können Sie dem Antrag sowie der Polizze entnehmen.

Art der Vertriebsvergütung

Für den online abgeschlossenen Vertrag verrechnen wir eine Provision, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Kommunikationskosten

Es fallen neben den allgemeinen Kommunikationskosten (z.B. für die Webnutzung) keine Zusatzkosten an. Für ein Telefongespräch treffen Sie die Kosten Ihres Normaltarifs, es gelten keine Sondertarife.

Gültigkeitsdauer der Produktinformationen

Diese bleiben so lange gültig, wie sie im Internet auf der UNIQA Website eingesehen werden können.

Vertragsgrundlagen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für den Vertragsinhalt sind der Antrag, die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Polizze maßgebend. Auf die gesamte vorvertragliche und vertragliche Rechtsbeziehung findet österreichisches Recht Anwendung. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis stehen Ihnen alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Beschwerdestellen

Ihre Beschwerden können Kunden an UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, richten, auch per E-Mail info@uniqa.at. Eine Beschwerde wird von uns unverzüglich der für die Bearbeitung eingesetzten Person zugewiesen. Zu jeder Beschwerde werden wir binnen zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Sie können sich aber auch an den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, E-Mail: info@vvo.at, wenden. Sollte es sich beim Vertrag um ein Verbrauchergeschäft handeln, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at und an die



UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, Telefon: +43 (0) 50677
Sitz: Wien, FN 63197m Handelsgericht Wien

Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at wenden. Im Falle einer Beschwerde mit einem Datenschutzbezug können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von UNIQA Österreich Versicherungen AG, E-Mail: datenschutz@uniqa.at, wenden. Zusätzlich haben Sie eine Beschwerdemöglichkeit bei der österreichischen Datenschutzbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien, E-Mail: dsb@dsb.gv.at. Unabhängig davon besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Sprache

Die in der gesamten Geschäftsbeziehung angewendete Sprache ist Deutsch.

Vertragsspeicherung

Die Vertragsdaten werden bei uns elektronisch gespeichert, nicht aber der gesamte Vertragstext zum einzelnen Vertrag. Auf die bei uns gespeicherten Vertragsdaten und -texte können Sie nicht direkt zugreifen.

Wesentliche Merkmale des Versicherungsschutzes

Die wesentlichen Leistungen bestehen in der Übernahme der Kosten von Heilbehandlungen, von Krankentransporten und Medikamenten. Näheres zur Leistung und Leistungserbringung können Sie den nachstehenden Versicherungsbedingungen entnehmen.

Fälligkeit von Leistungen

Geldleistungen von UNIQA werden mit Beendigung der Erhebungen fällig, die zur Feststellung der Leistungen notwendig sind. Weitere Regelungen zur Fälligkeit befinden sich in §11 VersVG.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung (REN online 2020)

1. Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

1.1. Die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenden Kosten bis zur Versicherungssumme von 265.000 Euro (gilt pro versicherter Person).

- einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel
- eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus
- pro Person und Auslandsaufenthalt wird bei ambulanter Heilbehandlung (einschließlich Arzneimittel) eine Selbstbeteiligung von 70 Euro in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird stets von der Versicherungsleistung der UNIQA abgezogen, also auch im Fall der Leistungspflicht einer weiteren Pflicht- oder Privatversicherung.

1.2. Die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenden Kosten einer Bergung bis zum Betrag von 8.150 Euro

1.3. Die vollen Kosten eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz, dazu die Kosten der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.

Voraussetzung für eine Rückholung ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten,

- dass eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht, oder
- dass aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder
- dass ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen zu erwarten ist.

1.4. Die vollen Kosten einer standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen in den österreichischen Heimatort bzw. die Kosten einer Bestattung am Sterbeort bis maximal 2.060 Euro. Die Rückholung bzw. Überführung muss vom UNIQA SOS-Service organisiert werden, ansonsten werden maximal 2.060 Euro vergütet

2. Was steht nicht unter Versicherungsschutz

Leistungen (1.1. – 1.4.) im Zusammenhang mit:

- 2.1. Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben.
- 2.2. Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe.
- 2.3. Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind.
- 2.4. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen.
- 2.5. Schwangerschaftsunterbrechungen sowie -untersuchungen und Entbindungen, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen.
- 2.6. Heilbehandlungen infolge übermäßigem Alkoholgenuß sowie Missbrauch von Suchtgiften und Medikamenten.
- 2.7. Kosmetische Behandlungen, Kurbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen.
- 2.8. Prophylaktische Impfungen.

2.9. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die durch Kriegereignisse jeder Art und durch aktive Beteiligung an Unruhen oder vorsätzlich begangenen Straftaten sowie auf Reisen entstehen, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden.

2.10. Heilbehandlungen von Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hierzu.

2.11. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge schädigender Wirkung von Kernenergie entstehen.

2.12. Heilbehandlungen von Unfallfolgen, die infolge von Fallschirmabsprüngen und von der Benutzung von motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrtgeräten, soweit die Benutzung nicht als Fluggast erfolgt, entstehen.

2.13. Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen, die infolge der Teilnahme an Hochgebirgstouren auf Bergen mit einer Höhe von über 6.000 m entstehen.

3. Was ist im Versicherungsfall zu tun?

3.1. Bei ambulanter Heilbehandlung (einschließlich Kauf von Arzneimitteln) sind die entstehenden Kosten vorerst selbst zu bezahlen. Die vom Arzt zu verlangende Rechnung muss – möglichst in deutscher, englischer, französischer oder italienischer Sprache – folgende Angaben enthalten: Namen und Geburtsdatum der behandelten Person, Krankheitsbezeichnung, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit sowie Saldierungsvermerk (oder einen anderen geeigneten Zahlungsnachweis). Die Rechnungen sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Reise im Original bzw. in Kopie zusammen mit der Abrechnungsunterlage einer anderen Versicherung (siehe Pkt. 4.2.) vorzulegen.

3.2. Im Falle einer stationären Heilbehandlung oder einer Rückholung ist das UNIQA SOS-Service zu verständigen. Um die anfallenden Kosten bevorschussen bzw. die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, benötigt das UNIQA SOS-Service die persönlichen Daten sowie Krankheitsbezeichnung der behandelten Person und die laufende Nummer (siehe elektronische Polizza). Aufgrund der mitgeteilten Angaben nimmt das UNIQA SOS-Service Verbindung mit den behandelnden Ärzten auf und entscheidet anhand der in Punkt 1.3. festgelegten Kriterien über die Durchführung und die Art des Transportes (je nach Lage des Falles, mittels Krankenwagen, Bahn, Passagierflugzeug oder Ambulance-Jet). Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim UNIQA SOS-Service.

4. Allgemeines

4.1. Versicherungsleistungen werden in Euro berechnet und zur Auszahlung gebracht. Für die Währungsumrechnung gilt der Devisen- Mittelkurs der Wiener Börse am Tag des Antritts der Auslandsreise. Gibt es keinen Börsenkurs, gilt der von der österreichischen Nationalbank bekanntgegebene Banken-Wechselkurs.

4.2. Die gesetzliche österreichische Krankenversicherung und allfällig bestehende andere Privatversicherungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat die UNIQA Leistungen erbracht, so gehen gleichartige Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf sie über.

4.3. Die versicherten Personen ermächtigen die UNIQA, alle für erforderlich erachteten Auskünfte bei Dritten einzuholen und entbinden diese von der Schweigepflicht.